

Verschlechterungen für die Frauen – Verbesserungen für alle in der Nacht Arbeitenden, die die Arbeitgeber vehement bekämpfen: Auch der zweiten Vorlage zur Revision des Arbeitsgesetzes droht der Absturz.

Nachtarbeit - zu welchem Tarif?

Der Bundesrat äussert in der Botschaft zur Teilrevision des Arbeitsgesetzes drei Ziele: Die „Gleichstellung“ mit der Einführung der Frauennachtarbeit in der Industrie, die Verbesserung der Nacht- und Sonntagsarbeitsbedingungen und die Flexibilisierung der Schichtarbeitszeiten. Ein Zeitbonus von 10 Prozent in Form von Freitagen für die gesundheitsbelastende Nachtarbeit sowie die arbeitsmedizinische Betreuung sind gesetzliche Neuerungen, die die Gewerkschaften seit je im Zusammenhang mit Schicht- und Nachtarbeit fordern. Dass mit der Flexibilisierung der Schichtarbeitszeiten und der Verlängerung der „Tagesarbeitszeit“ bis 23 Uhr die Schichtzulagen und vieles mehr ins Rutschen kommen könnten, lässt sich hingegen erahnen. Für die Frauen aber bringt die Vorlage ohne griffiges Gleichstellungsgesetz, ohne tatsächliche Lohngleichheit und ohne gleichzeitige Mutterschaftsversicherung erhebliche Verschlechterungen. SGB-Sekretär Daniel Nordmann und Bettina Kurz, Co-Präsidentin der SGB-Frauenkommission, nehmen Stellung.

Gravierende Verschlechterungen für Frauen

Die bundesrätliche Vorlage zur Teilrevision des Arbeitsgesetzes bringt zwar einige minimale Verbesserungen für alle in der Nacht Arbeitenden (Gesundheitsvorsorge und Zeitbonus von 10 Prozent) – die Verschlechterungen für die Frauen sind jedoch so gravierend, dass die Frauenkommission des SGB diese Vorlage entschieden ablehnt.

Nachtarbeit und Lohngleichheit:

Das Nachtarbeitsverbot für Frauen soll auf Druck der Arbeitgeber aufgehoben werden. Die Gewerkschaften Schäften hoben sich gegen diese Aufhebung gewehrt und die Befürchtung geäussert, dass Frauen als „billige“ Arbeitskräfte in der Nacht beschäftigt werden sollen. Denn immerhin verdienen Frauen real noch wie vor einen Drittel weniger als Männer. Dass diese Befürchtung nicht grundlos war, zeigt nun die Vorlage des Bundesrates. Er hat es nämlich unterlassen, die Bewilligung von Nachtarbeit an den Nachweis der Lohngleichheit und der Gleichstellung von Frau und Mann zu knüpfen, wie dies der SGB und die Frauen-Organisationen gefordert hatten.

Schwangerschaft und Mutterschaft:

Laut Gesetzesvorlage dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen acht Wochen vor der Geburt nicht nachts arbeiten und haben Anspruch auf eine gleichwertige Tagesarbeit oder, wenn dies nicht möglich ist, auf achtzig Prozent des Lohnes. Im Gegensatz dazu haben Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeiter, die in dieselbe Situation kommen, Anspruch auf hundert Prozent des Lohnes. Für Wöchnerinnen ist gar ein Arbeitsverbot ohne Einkommensgarantie vorgesehen. Dass das keine Lösung sein kann, weiss auch der SGB. Er verlangt deshalb, dass ein Gesetz über die Mutterschaftsversicherung gleichzeitig mit der Teilrevision des Arbeitsgesetzes in Kraft treten muss.

Die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen und die entsprechenden Vorschläge in der Gesetzesvorlage machen klar, dass hier die Gleichstellung von Frau und Mann rein formal erreicht werden soll und eine solche „Gleichstellung“ weit entfernt ist von einer tatsächlichen Gleichberechtigung. Im Gegenteil: Diese formalen Angleichungen verstärken die realen Chancenungleichheiten noch.

Die spezifischen Frauenbiographien müssen im Rahmen des Arbeitsgesetzes durch konkrete Regelungen berücksichtigt werden. Die SGB-Frauenkommission kann einer Abschaffung des Nachtarbeitsverbotes erst zustimmen, wenn flankierende und kompensatorische Massnahmen inner- und ausserhalb des Arbeitsgesetzes die direkte und indirekte Diskriminierung der Frauen verhindern. Zu diesen Massnahmen gehören auch ein griffiges Gleichstellungsgesetz und die Realisierung einer Mutterschaftsversicherung.

Bettina Kurz, Co-Präsidentin der SGB-Frauenkommission.

Neue Gewerkschaft, 15.2.1994.

Personen > Kurz Bettina. Nachtarbeit. Arbeitsgesetz. 15.2.1994.doc.